



B.A.H.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.

Pressemitteilung

Berlin, den 31. Mai 2016

30,70 € für Leistungen der außerklinischen Intensivpflege Lineare Steigerung von 2,8 % für 2017

Berlin, 30.05.2016 – nach zähen Verhandlungen ist es der B.A.H. im Rahmen des im Februar eingeleiteten Schiedsverfahrens gelungen, mit den Krankenkassen eine Ergänzung zum Rahmenvertrag nach § 132a Abs. 2 SGB V über Inhalte, Qualifikationen und die Vergütung für die Leistungen der außerklinischen Intensivpflege für die Länder Brandenburg und Berlin abzuschließen.

Trotz der zahlreichen Verhandlungsrunden hatten sich die Verhandlungspartner in einigen wesentlichen Punkten nicht einigen können, so dass die Schiedsperson nun über eine angemessene Übergangsregelung zur Erfüllung der personellen und fachlichen Voraussetzungen für diejenigen Pflegedienste, die bei In-Kraft-Treten der Ergänzung bereits in einer laufenden Versorgung sind, sowie über die Vergütung zu entscheiden hatte.

Erfolgreicher Abschluss für die B.A.H. – Die Schiedsperson – Richter a.D. Hans-Karl Fligg - ist dem Vortrag der B.A.H. gefolgt und hat der Notwendigkeit einer Übergangsregelung zur Erfüllung der fachlichen Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter zugestimmt.

Ebenso erfolgreich war der Abschluss über eine Pauschal-Vergütung, welche ohne Kostennachweis beansprucht werden kann. Diese beträgt für die Versorgung im Einzelhaushalt 30,70 €. Für das Jahr 2017 wurde zudem eine lineare Steigerungsrate von 2,8 % als prognostizierte Grundlohnsammensteigerung vereinbart, so dass die Vergütung in der 1:1 Versorgung ab dem 01.01.2017 31,56 € betragen wird. Für die Versorgung in der Wohngemeinschaft gelten halbierte Vergütungssätze, wobei ein Betreuungsschlüssel von bis zu 1:3 vereinbart wurde.

Dieses Ergebnis weicht zwar von den ursprünglich von der B.A.H. geforderten pauschalen Stundensätzen ab, ist jedoch dennoch als positiv zu bewerten. Gründe für die Abweichung waren einerseits der vorangehende Vergütungsabschluss eines anderen Berufsverbandes in geringerer Höhe, sowie andererseits die bisher von den Krankenkassen ausgereichten niedrigen Stundensätze von ca. 25,00 €, welche die Schiedsperson veranlasst haben, bei der Festsetzung des Vergütungssatzes Abschlüsse gegenüber der B.A.H.-Forderung zu machen.

Sollten einzelne Pflegedienste eine höhere Vergütung für sich beanspruchen wollen, so kann dies im Rahmen von Einzelverhandlungen unter Darlegung der tatsächlichen Gestehungskosten beantragt werden. Ihre B.A.H. begleitet Sie hierbei gerne.

Geltung ab dem 01.07.2016 – die Ergänzung zum Rahmenvertrag gemäß § 132 a Abs. 2 SGB V, inklusive der im Schiedstermin ausgehandelten Punkte, tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Pflegedienste, die derzeit Leistungen der außerklinischen Intensivpflege erbringen, oder künftig erbringen wollen, können der Ergänzung unter Nachweis der Voraussetzungen bei der federführenden AOK Nordost beitreten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer B.A.H. unter 030 / 369 92 45 – 0.